

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 20

3. März

1916

## Verordnung

über das Verbot der Einfuhr entbehrlicher Gegenstände.  
Vom 25. Februar 1916.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

§ 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, die Einfuhr entbehrlicher Gegenstände über die Grenzen des Deutschen Reichs bis auf weiteres zu verbieten und die zur Durchführung des Verbots erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 2. Der Reichskanzler wird ein Verzeichnis derjenigen Gegenstände veröffentlicht, deren Einfuhr nach § 1 verboten ist.

Er ist ermächtigt, Ausnahmen von den Bestimmungen im § 1 zu gestatten.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 25. Februar 1916.

(L. S.)

Wilhelm.

Deutsch.

## Bekanntmachung

betreffend Verbot der Einfuhr entbehrlicher Gegenstände.  
Vom 26. Februar 1916.

Auf Grund der Verordnung über das Verbot der Einfuhr entbehrlicher Gegenstände vom 25. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 111) bestimme ich folgendes:

§ 1. Die Einfuhr der in der Anlage aufgeführten Gegenstände über die Grenzen des Deutschen Reichs wird bis auf weiteres verboten.

§ 2. Die Zollbehörden werden ermächtigt, bei einem bestehenden Verhandlungsverlehrte sowie im Ausbesserungs- und Rückwarenverlehrte insoweit Ausnahmen von den Verbots des § 1 zugulassen, als sie zur Befriedigung des genannten Verlehrtes zulässig sind.

§ 3. Falls der Wert der einzuführenden Sendung fünfzig Mark nicht übersteigt, sind die Hauptzollämter bezw. die von ihnen zu bezeichnenden Zollämter,

falls der Wert der Sendung fünfhundert Mark nicht übersteigt, sind die Zolldirektionsbehörden ermächtigt, in unbedeutlichen Fällen Ausnahmen von den Einfuhrverböten zu gestatten.

§ 4. Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Die Hauptzollämter werden ermächtigt, die Einfuhr von Gegenständen der in der Anlage bezeichneten Art zu gestatten, falls der Nachweis erbracht wird, daß die Ware beim Inkrafttreten der Bekanntmachung bereits bezahlt war.

Berlin, den 26. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Deutsch.

Anlage.

Lebende Pflanzen, Erzeugnisse der Ziergärtnerei der Tarifnummern (Nummer des Zolltarifs vom 25. Dezember 1902): 38, 39, 41—44; Mandarinen 51; Traubencitronen 53; Ananas 55, 219; Ingwer, Vanille 67; Kaviar und andere Waren der Tarifnummer 118; Langusten 123, 124, 219; Schmuckfedern 148, 531; Vogelbälge und deren Teile 149, 531, 563, 566; Vitör 178, 179; Schaumwein 181; Buttermerk und andere Waren der Tarifnummer 202; Wabafächer, Marmor, Waren daraus, 234, 680, 682, 683, 685, 686, 687, 691, 692; künstliche Niederoftste, Rieb- und Schönheitsmittel 354—358; Waren aus Seide der Tarifnummern 402—404, 406, 408, 410, 411, 452; Baumwolltüll 452; Kleider, Putzwaren, sonstige genähte Gegenstände, ganz oder teilweise aus Seide, der Tarifnummer 517; Kleider, Putzwaren und sonstige genähte Gegenstände aus anderen Gespinstwaren als Seide, wenn sie aus Spulen oder Stäckereien bestehen, der Tarifnummern 518—520; künstliche Blumen und Teile davon 516, 523, 530, 592, 670—672; Schuhe aus Gespinstwaren, ganz oder teilweise aus Seide, 527; Menschenhaare und Waren daraus 528—530; Fächer 532, 602, 604, 606; Hüte, Mützen 533 bis 542, 565; Hutschäften aus Filz 514, 540; Handschuhe, ganz oder teilweise aus Leder 562; Pelzwaren 564, 565; ausgestopfte Tiere, Teile davon, 566; Waren aus tierischen Schnäckstoffen der Tarifnummer 601 bis 608; Waren aus Bellhorn und anderen Waren der Tarifnummer 640; ausländische Brief- und Wohltätigkeits- (Wohlfahrts-) Marken 657, 658, 673; Gemälde 677; Edelsteine der Tarifnummer 678; Bildwerke aus Steinen aller Art, Vitrusgegenstände aus Stein 690, 692; Gold- und Silberwaren 771, 776; seine Eisenwaren, Kunstmühlearbeiten 836, 837; Schreibfedern aus Stahl 840; Waren aus unedlen Metallen der Tarifnummern 883—888; Maschinen, Werk-

zeuge und andere Waren der Tarifnummer 891; Maschinen und Teile davon der Tarifnummern 895—897; Webstühle 900; Tonwerkzeuge 937—944; Kinderspielzeug 946.

## Bekanntmachung

betreffend den Verlehrte mit beschlagnahme- und verlehrtsfreiem Getreide und Mehl. Vom 24. Februar 1916.

Auf Grund der §§ 12 ff. der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607/728) wird das Folgende bestimmt:

§ 1. Wer aus dem Ausland stammendes Brotgetreide oder Mehl, das nicht nach der Bundesratsverordnung vom 11. September 1915, betreffend die Einfuhr von Brotgetreide und Mehl und Futtermitteln, an die Zentraleinlaufsgesellschaft m. b. H. abzuliefern ist, oder Brotgetreide und Mehl, daß aus anderen Gründen der Verbrauchsregelung angeblich nicht unterliegt, in den Bezirk einer Gemeinde einführt, hat binnen 24 Stunden nach der Einfuhr der Großb. Bürgermeisterei (Oberbürgermeister, Bürgermeister) eine Anzeige zu erstatten. In derselben sind die Gründe, aus denen die Vorräte der Verbrauchsregelung nicht unterliegen, darzulegen, so wie Art, Menge, Beschaffenheit, Preis, Lagerort, Name oder Firma des Lieferanten und der Ursprungsstadt der Ware anzugeben. Der Ursprungsstadt ist urkundlich nachzuweisen; als Ausweis hierfür gilt eine von einer Behörde ausgestellte Bescheinigung, es können jedoch auch Frachtbüro- oder Bollquittungen als Nachweis anerkannt werden.

Wer bei dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung mehrst als einem halben Doppelzentner Brotgetreide oder Mehl besitzt, das angeblich nach § 68 der Brotgetreideverordnung vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) oder aus anderen Gründen der Verbrauchsregelung nicht unterliegt, hat die im Absatz 1 vorgeschriebene Anzeige binnen 3 Tagen zu erstatten.

Ist der Gemeinde die Regelung des Verbrauchs im Sinne des § 54 der Brotgetreideverordnung übertragen, so hat die Großb. Bürgermeisterei (Oberbürgermeister, Bürgermeister) zu prüfen, ob das Brotgetreide oder Mehl nach den Vorschriften der Brotgetreideverordnung nicht der Verbrauchsregelung unterliegt und ob die Vorschriften des § 1 der Bundesratsverordnung, betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln, vom 11. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 569) und der Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers hierzu vom 1. Oktober 1915 (Darmstädter Zeitung Nr. 234 vom 6. Oktober 1915) beachtet sind. Andernfalls hat diese Prüfung durch das Kreisamt zu erfolgen, dem in diesen Fällen die Anzeige nebst den zugehörigen Anlagen von der Großb. Bürgermeisterei (Oberbürgermeister, Bürgermeister) überzeuglich mitzuteilen ist.

Derartiges Brotgetreide und Mehl darf erst in den Verlehrte gebracht werden, wenn dies durch die Großb. Bürgermeisterei (Oberbürgermeister, Bürgermeister) bzw. das Kreisamt zugelassen ist.

§ 2. Händler und Verarbeiter haben ein Lagerbuch zu führen, aus dem der Eingang der Ware, deren Preis frei Lager sowie der Ausgang, Abnehmer, die Menge, Art, Beschaffenheit und der Preis der abgegebenen Ware zu ersehen ist. Hierbei haben Kleinverkäufer statt der Namen der Abnehmer nur die täglich verkaufte Menge und den Preis, und Verarbeiter (Bäder, Konditoren, Hersteller von Mehlwaren usw.) nur den täglichen Verbrauch unter Bezeichnung der daraus hergestellten Waren und deren Preises in das Lagerbuch einzutragen.

Das Lagerbuch ist am 15. und letzten jeden Monats abzuschließen und auf Verlangen jederzeit dem Kreisamt bzw. der Großb. Bürgermeisterei (Oberbürgermeister, Bürgermeister) einzureichen oder den Aufsichtsbeamten vorzuzeigen.

§ 3. Mühlen, denen beschlagnahmefreies Brotgetreide zum Ausmahlen übergeben wird, haben ein Buch zu führen, aus dem der Eingang des Getreides, dessen Menge, Art, Beschaffenheit und Eigentümer sowie die Menge des hieraus erwirtschafteten und abgegebenen Mehl zu ersehen ist. Derartiges Brotgetreide und Mehl ist abgeordnet von Inlandsgetreide und -mehl aufzubewahren und durch Anbringen eines deutlich lesbaren Schildes mit der Aufschrift „Beschlagnahmefreies Getreide“ oder „Beschlagnahmefreies Mehl“ besonders kennlich zu machen.

§ 4. Das verlehrtsfreie Roggen- oder Weizenmehl und die aus ihm hergestellten Backwaren dürfen ohne Brotmarken verkauft werden. Sie sind jedoch in den Verkaufsräumen gesondert von Inlandsmehl und dem aus ihm hergestellten Backwaren aufzubewahren und durch Anbringen eines deutlich lesbaren Schildes mit der Aufschrift „Verlehrtsfreies Mehl“ bzw. „Backware aus verlehrtsfreiem Mehl“ kennlich zu machen.

Derartiges Mehl darf nicht vermisch mit Inlandsmehl verkauft oder verbaden werden.

§ 5. Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung werden nach § 17 der Bundesratsverordnung vom 25. September/4. November 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 6. Diese Vorschriften treten mit der Verkündigung in Kraft.

Darmstadt, den 24. Februar 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Homberg. Krämer.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Indem wir Sie auf die Ihnen nach vorstehender Bekanntmachung obliegenden Verpflichtungen aufmerksam machen, beauftragen wir Sie, dieselbe ortsüblich bekannt zu machen und insbesondere Getreidehändler, Bäder und Müller zu bedenken. Wir bemerken noch, daß als „Ausland“ in diesem Sinne nicht das von uns besetzte Gebiet gilt.

Gießen, den 28. Februar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

D. B.: Langemann.

### Bekanntmachung

über den Verkehr mit Leimleder. Vom 24. Februar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Wer Leimleder in trockenem, nassen, gesalzenem oder eingefärbtem Zustand mit Beginn des 26. Februar 1916 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen, getrennt nach Arten und Eigentümern, unter Bezeichnung der Eigentümer und des Lagerorts dem Kriegsausschuss für Erzfäutter, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin W. 10, Mathäusichstraße 10 (Kriegsausschuss), bis zum 4. März 1916 anzuzeigen. Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 26. Februar unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach Empfang zu erstatten.

Die gleiche Anzeige haben diejenigen Betriebe, die vom 26. Februar 1916 an Leimleder gewinnen, dem Kriegsausschuss unverzüglich zu machen, sobald 100 Doppelzentner nasse oder gesalzte Ware oder 10 Doppelzentner trockene Ware angefallen sind.

Die Leimleder verarbeitenden Betriebe haben bis zum 4. März 1916 dem Kriegsausschuss anzuzeigen, welche Mengen trockenen und nassen Leimleders, getrennt nach Arten, sie in dem Zeitraum vom 1. September bis 30. November 1915 einschließlich versoffen haben.

§ 2. Als Leimleder im Sinne dieser Verordnung sind anzusehen sämtliche Abfälle, die bei der Bearbeitung von Rohhaut entstehen, mit Ausnahme von Haaren, Hufen und Hörnern.

§ 3. Leimleder darf nur durch den Kriegsausschuss abgezogen und nach seinen Angaben verarbeitet werden. Jedoch dürfen Leimleder verarbeitende Betriebe ihre Vorräte ohne Zustimmung des Kriegsausschusses nach Maßgabe folgender Vorschriften verarbeiten.

Betriebe, welche im Jahre 1915 nicht mehr als 400 Doppelzentner nasses oder gesalzenes oder nicht mehr als 100 Doppelzentner trockenes Leimleder gewonnen haben, dürfen das Leimleder trocken. Betriebe, in denen Gelatine oder Leim hergestellt wird, dürfen bis zum 31. März 1916 einschließlich das Leimleder bis zu einem Drittel der Menge versieden, die sie in dem Zeitraum vom 1. September bis 30. November 1915 einschließlich insgesamt versoffen haben. Bis zum 31. März 1916 darf Leimleder nur in dem Umsang eingekauft werden, daß der jeweilige Vorrat an eingefärbtem Leimleder die Hälfte der in dem Zeitraum vom 1. September bis 30. November 1915 einschließlich auf Gelatine oder Leim versoffenen Leimledermenge nicht übersteigt.

Wer auf Grund dieser Vorschrift Leimleder versieden oder einkehren will, hat die dafür benötigten Mengen bis zum 4. März 1916 bei dem Kriegsausschuss anzuzeigen.

§ 4. Wer Leimleder in Gewahrsam hat, hat es dem Kriegsausschuss auf Verlangen zu überlassen und auf Abruf zu verladen. Er hat es bis zur Abnahme aufzubewahren und pfleglich zu behandeln. Auf Verlangen hat er dem Kriegsausschuss Probe gegen Erhaltung der Portokosten einzustenden.

§ 5. Der Kriegsausschuss hat auf Antrag des zur Überlassung Verpflichteten binnen 3 Wochen nach Eingang des Antrags, jedoch nicht vor dem 31. März 1916 zu erklären, welche bestimmt zu bezeichnenden Mengen er übernehmen will. Für Mengen, die er hierauf nicht übernehmen will, erlässt die im § 3 vorgesehenen Beschränkungen. Das gleiche gilt, soweit er eine Erklärung binnen der Frist nicht abgibt. Ist der Verpflichtete nicht zugleich Eigentümer, so kann auch der Eigentümer den Antrag nach § 1 stellen.

Alle Mengen, die hierauf dem Antrag durch den Kriegsausschuss vorbehalten sind, müssen von ihm abgenommen werden. Der zur Überlassung Verpflichtete hat dem Kriegsausschuss anzuzeigen,

von welchem Zeitpunkt ab er zur Lieferung bereit ist. Erfolgt die Übernahme nicht binnen 2 Wochen nach diesem Zeitpunkt, so ist der Kaufpreis vom Ablauf der Frist mit 1 vom Hundert über den jeweiligen Reichsbandkont zu verzinsen. Mit dem Zeitpunkt, an dem die Verzinsung beginnt, geht die Gefahr des zufälligen Verderbens oder der zufälligen Wertverminderung auf den Kriegsausschuss über. Für die Aufbewahrung und pflegliche Behandlung von nassen oder gesalzenem Leimleder (§ 4) erhält der Verpflichtete vom Zeitpunkt des Gefahrüberganges ab eine Vergütung von 0,05 Mark für je angefangene 100 Kilogramm und jeden angefangenen Monat.

Der Verpflichtete hat dem Kriegsausschuss anzuzeigen, in welchem Zustand sich die Mengen im Zeitpunkt des Gefahrüberganges befinden; im Streitfall hat er den Zustand nachzuweisen.

§ 6. Der Kriegsausschuss hat für das von ihm übernommene Leimleder als Übernahmepreis denjenigen Höchstpreis zu zahlen, den der betreffende Lieferer für die einzelnen Leimlederarten, frei Bahnwagen des Verladeortes, in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1915 im Durchschnitt erhalten hat. Der zur Überlassung Verpflichtete hat den Durchschnittspreis durch Teilung des in dem genannten Zeitraum für die betreffende Leimlederart erzielten Gesamtpreises durch die gelieferte Gesamtmenge festzustellen und dem Kriegsausschuss binnen einer von diesem zu bestimmenden Zeit, für einen Doppelzentner berechnet, anzuzeigen; ist der Verpflichtete nicht zugleich der Eigentümer, so trifft die Anzeige Pflicht auch den Eigentümer.

Der Preis darf jedoch für den Doppelzentner nicht übersteigen bei:

Kindleimleder ohne Schwefelnatrium	5,00 Mark,
Kindleimleder mit Schwefelnatrium	4,50 Mark,
Rindsplatteimleder	7,00 Mark,
Rindsköpfe und Abschritte, enthaart	6,50 Mark,
Rindsköpfe mit Haaren	5,50 Mark,
Rohleimleder	2,80 Mark,
Rohleimleder von Schildern	3,40 Mark,
Lammleimleder	3,00 Mark,
Schafeimleder, Köpfe und Abschritte	3,50 Mark,
Schafeimleder ohne Schädel	2,50 Mark,
Schafeimleder mit Schädel	2,00 Mark,
Biegenleimleder, Köpfe und Abschritte	5,80 Mark,
Wölleimleder	3,25 Mark.

Der Preis von Märdinenleimleder wird dem Minderwert entsprechend festgesetzt, darf jedoch  $\frac{1}{2}$  der Preise der vorstehend angeführten Arten handgeschöner Ware nicht überschreiten.

Der Preis für trockenes Leimleder darf den vierfachen Betrag der im Abs. 2 bezeichneten Preise nicht übersteigen.

Ist die Ware nicht von mindestens mittlerer Art und Güte und handelsüblichem Feuchtigkeitsgehalte, so ist der Preis entsprechend herabzusetzen.

§ 7. Ist der zur Überlassung Verpflichtete mit dem von dem Kriegsausschuss gebotenen Preis nicht einverstanden, so setzt die zuständige höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Bei der Festsetzung ist der Preis zu berücksichtigen, der zur Zeit des Gefahrüberganges (§ 5 Abs. 2) angemessen war. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Übernahmepreises zu liefern, der Kriegsausschuss vorläufig den von ihm als angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Ist der Verpflichtete nicht zugleich der Eigentümer, so kann auch der Eigentümer die Festsetzung des Preises durch die höhere Verwaltungsbehörde herbeiführen. Sein Recht erlischt, wenn er nicht binnen 4 Wochen nach Mitteilung des Preisangebots an den Verpflichteten davon Gebrauch macht.

§ 8. Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag des Kriegsausschusses durch Anordnung der zuständigen Behörde auf ihn oder die von ihm in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den zur Überlassung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Verpflichteten zugeht.

§ 9. Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme. Für streitige Restbeträge beginnt diese Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde dem Kriegsausschuss zugeht.

§ 10. Streitigkeiten über die aus dem § 4 sich ergebenden Verpflichtungen entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 11. Der Kriegsausschuss hat für die alsbaldige Verarbeitung des übernommenen Leimleders Sorge zu tragen. Zur Futterherstellung dürfen höchstens 80 vom Hundert des gesamten Leimleders verarbeitet werden.

Das zur Futterherstellung bestimmte Leimleder ist zu entfetten; das anfallende Fett ist an den Kriegsausschuss für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin, abzugeben. Der Reichsländer kann höhere Bestimmungen darüber treffen.

Das aus dem Leimleder hergestellte Futter ist nach den für die Verteilung der Kraftfuttermittel geltenden Grundsätzen zu verteilen.

§ 12. Bei der Zuweisung des Leimleders erhebt der Kriegsausschuss vorbehaltlich anderer vertraglicher Abmachungen zur

Bedingung seiner Unkosten und etwaiger Verluste einen Aufschlag bis zu 5 vom Hundert von dem Liefernahmepreise.

§ 13. Beim Verlaufe des der Absatzbegrenzung nicht unterliegenden Leimleders durch den Hersteller dürfen die im § 6 festgesetzten Preise nicht überdeckt werden.

Wird der Preis gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankofskont hinzugeschlagen werden. Die Preise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware verändert wird, sowie die Kosten des Entladens zu tragen.

Beim Umlauf durch den Handel dürfen zu den Preisen insgesamt 4 vom Hundert hinzugeschlagen werden. Dieser Aufschlag umfaßt insbesondere Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren, sowie alle Arten von Aufwendungen, nicht aber die Auswendungen für die Fracht.

§ 14. Die Verarbeitung von Leimleder auf andere Stoffe als Gelatine, Leim- und Futtermittel ist verboten.

§ 15. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 16. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die ihm nach § 1, § 3 Abs. 3 und § 6 Abs. 1 Satz 2 obliegenden Anzeichen nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wissenschaftlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;

2. wer den Vorschriften im § 3 zuwider Leimleder abliest, verarbeitet, trocknet, versiebt oder einäschert oder dem Verbot des § 14 zuwiderhandelt;

3. wer der Verpflichtung zur Aufbewahrung und pfleglichen Behandlung (§ 4) zuwiderhandelt;

4. wer den nach § 15 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann bei Zuvielhandlungen gegen die Vorschriften in Abs. 1 Nr. 1 und 2 das Leimleder oder das daraus gewonnene Erzeugnis, auf das die strafbare Handlung sich bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob es dem Täter gehört oder nicht.

§ 17. Die Vorschriften der Verordnung beziehen sich nicht auf Leimleder, das nachweislich nach dem 26. Februar 1916 aus dem Ausland eingeführt ist.

Für das aus den besetzten Gebieten eingeführte Leimleder gelten jedoch die Vorschriften der §§ 13 und 19.

Der Reichskanzler kann nähtere Bestimmungen über das vom Ausland eingeführte Leimleder erlassen und dabei anordnen, daß Zuvielhandlungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft werden, sowie daß neben der Strafe das Leimleder oder das daraus gewonnene Erzeugnis, auf das sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen wird.

§ 18. Der Reichskanzler kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen gestatten und nähtere Bestimmungen erlassen.

§ 19. Die im § 13 festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 603).

§ 20. Diese Verordnung tritt mit dem 26. Februar 1916 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Auftretens.

Berlin, den 24. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Debrück.

### Bekanntmachung.

Auf Grund von § 15 der Verordnung des Bundesrats vom 24. Februar 1916 über den Verkehr mit Leimleder (R.G. Bl. S. 113) wird als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung des Kreisamtes und als höhere Verwaltungsbehörde der Provinzialausschuß bestimmt.

Darmstadt, den 28. Februar 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Homburg. Krämer.

XVIII. Armeeförps  
Stellvertretendes Generalkommando

Abt. II c/B. Tgb.-Nr. 975.

Frankfurt (Main), 29. 2. 1916.

Betr.: Verbot des Fällens von Nussbäumen.

### Bekanntmachung.

Das Kriegsministerium teilt mit Nr. V. II. 880/1. 16. R. R. folgendes mit:

Zahlreiche hier eingegangene Anfragen lassen erkennen, daß die Bekanntmachung V. II. 206/11. 15. R. R. betreffend Beklagnahme und Bestandsicherung von Nussbaumholz und steckenden Nussbäumen vom 15. 1. 1916 in weiteren Kreisen des Publicums unrichtig aufgefaßt wird. So herrscht teilweise die Ansicht

vor, daß die beschlagnahmten Nussbäume niedergelegt und der Heeresverwaltung zur Verfügung gestellt werden müßten. Dies ist zurzeit nicht beabsichtigt. Vielmehr handelt es sich zunächst nur um eine Ermittlung des Bestandes der vorhandenen Nussbäume und des Nussbaumholzes.

Im Anschluß an die Bekanntmachung Nr. V. II. 206/11. 15. R. R. wird daher bis auf weiteres verboten, ohne vorherige schriftliche Genehmigung des stellv. Generalkommandos Nussbäume aller Art zu fällen, sowie Verträge abzuschließen, die auf den Erwerb nicht gefällter Nussbäume gerichtet sind.

Zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens wird die Königl. Gewehrfabrik Erfurt allen stellv. Generalkommandos auf Veranlassung des Kriegsministeriums die Namen der Schatholzlieferanten mitteilen. Die Schatholzlieferanten werden den stellv. Generalkommandos von der Gewehrfabrik Erfurt ausgestellte Ausweise zum Ankauf von Nussbaumholz zur Genehmigung vorlegen. Auf den Ausweisen ist vorgesehen, daß die Ortsvorstände die in jedem Ortsbezirk angelauften Nussbaumholzmenge durch Beurteilung des Gemeinde- usw. Siegels becheinigen.

Von Seiten des Generalkommandos:  
Der Chef des Stabes:  
de Graaff, Generalleutnant.

Betr.: Wie oben.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großbürgermeistereien der Landgemeinden.

Indem wir auf die obige Bekanntmachung verweisen, empfehlen wir Ihnen, in ortsschäbler Weise in Ihren Gemeinden bekanntmachen zu lassen, daß es verboten ist, ohne vorherige schriftliche Genehmigung des stellvertretenden Generalkommandos Frankfurt a. M. Nussbäume aller Art zu fällen, sowie Verträge abzuschließen, die auf den Erwerb nicht gefällter Nussbäume gerichtet sind.

Ausweise im Sinne des letzten Absatzes vorstehender Bekanntmachung, die Ihnen vorgelegt werden, sind mit Ihrem Dienstsiegel zu versehen.

Gießen, den 2. März 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ussinger.

Betr.: Die Sicherung der Ackerbesteuerung.

An die Großbürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Unter Hinweis auf unser Ausschreiben vom 21. d. M. (Kreisblatt Nr. 17) machen wir Ihnen die pflichtliche Einhaltung des Termines zur Berichterstattung (5. März) zur besonderen Pflicht.

Gießen, den 29. Februar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ussinger.

Betr.: Einberufung von Lehrern zum Heeresdienst.

An die Schulvorstände des Kreises.

Wir machen wiederholt darauf aufmerksam, daß jede Einberufung eines Lehrers zum Heeresdienst uns alsbald mitzuteilen ist.

Gießen, 2. März 1916.

Großherzogliche Kreisschulkommission Gießen.  
J. B. Gemmerde.

Betr.: Einsendung der Abbedereiwerzeichen für Monat Februar 1916.

An Großb. Polizeiamt Gießen und die Großb. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir erinnern Sie an umgehende Einsendung der Abbedereiwerzeichen für Monat Februar 1916.

Gießen, den 2. März 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B. Gemmerde.

### Bekanntmachung.

Betr.: Die Besteuierung der Klaviere, Automaten und Musikwerke, Luxuswagen und Luxusreitpferde.

Unter Hinweis auf Artikel 33 des Gesetzes vom 12. August 1899, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1910, wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Stempelabgabe:

1. für Verkaufs- oder Wagautomaten,
2. " automatische Kraftmesser,
3. " Automaten, die zur Unterhaltung des Publikums dienen,
4. " alle in öffentl. Wirtschaftslokalen aufgestellte Klaviere oder sonstige Musikwerke,
5. Luxuswagen und Luxusreitpferde,

für das J. 1916 im Monat März an allen Wochentagen von vormittags 9—12 Uhr auf dem Bureau der unterzeichneten Behörde, Zimmer Nr. 1, dahier zu entrichten ist.

Wer bis zum 31. März 1916 die Abmeldung der stempelpflichtigen Automaten usw. bei uns nicht erwirkt hat, ist zur Weiter-

